

Anlage 1)

Die Anordnung des Sofortvollzugs und weitere Fragen zur Vollziehbarkeit belastender Verwaltungsakt (Vorläufiger Rechtsschutz gegenüber belastenden Verwaltungsakten)

1.	Allgemeines zum vorläuf. Rechtsschutz	4.2.1	Statthaftigkeit
2.	Anwendungsbereich	4.2.2	Zuständige Behörde
2.1	Allgemeines zum Anwendungsbereich von § 80 VwGO	4.2.3	Anhörung
		4.2.4	Form der Vollzugsanordnung
2.2	Belastende Verwaltungsakte im Sinne von § 80 VwGO	4.2.5	Begründung der Vollzugsanordnung, § 80 Abs. 3 VwGO
2.2.1	Besonderheiten bei Allgemeinverfügungen	4.2.6	Keine Bindung an gerichtliche Entscheidung
2.2.2	Faktischer Vollzug	4.3	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Vollzugsanordnung
3.	Regelfall des vorläuf. Rechtsschutzes: Die aufschieb. Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO	4.3.1	Das öffentliche Vollzugsinteresse oder das Interesse eines Beteiligten
3.1	Begriff: aufschieb. Wirkung	4.3.2	Die Bedeutung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs oder -mittels
3.2	Vollziehbarkeit	4.3.3	Vollzugsanordnung als gebundene oder als Ermessensentscheidung
3.3	Umfang der aufschieb. Wirkung	4.4	Möglicher Inhalt einer behördlichen Vollzugsanordnung
3.3.1	Fallgruppen	4.5	Zeitpunkt und Dauer der Vollzugsanordnung
3.3.2	Insbesondere Verpflichtungen, Gebrauchmachen usw (Abgrenzung zu § 123 VwGO)	4.6	Rechtsbehelfsbelehrung
3.3.3	Hemmung von Fristen u.ä.	5.	Die behördliche Aussetzung der Vollziehbarkeit - Aussetzung d. Vollziehung -, § 80 Abs. 4 VwGO
3.3.4	Wirkung der aufschieb. Wirkung bei Ablehnung von Anträgen	5.1	Rechtsnatur und Wirkung
3.3.5	Wirkung auf (öffentlich-rechtliche) Verträge	5.2	Formelle Voraussetzungen der Aussetzung d. Vollziehung
3.3.5	Verwaltungsakte mit Wirkung gegenüber dem Dritten	5.2.1	Statthaftigkeit
3.3.6	Verwaltungsakte mit begünstigendem und belastendem Inhalt	5.2.2	Verfahren
3.4	Die Voraussetzungen der aufschieb. Wirkung	5.2.3	Zuständige Behörde
3.5	Zeitliche Wirkung der aufschieb. Wirkung	5.2.4	Form und Begründung
3.6	Ausschluss der aufschieb. Wirkung nach § 80 Abs. 2 und 3 VwGO	5.3	Materielle Voraussetzungen für die Aussetzung d. Vollziehung
3.6.1	§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO: öffentliche Abgaben und Kosten	5.3.1	in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO
	1) öffentliche Abgaben	5.3.2	insbesondere bei Abgaben und Kosten
	2) Gebühren	5.3.3	Inhalt der Aussetzung d. Vollziehung (in allen Fällen)
	3) Beiträge	5.3.4	Abänderungsmöglichkeiten
	4) öffentliche Kosten	5.3.5	Rechtsbehelfe
3.6.2	§ 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO: unaufschiebbare Maßnahmen und Anordnungen von Vollzugsbeamten	6.	Gerichtlicher Rechtsschutz, § 80 Abs. 5 VwGO
3.6.3	§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO: kraft gesetzlicher Regelung im Bundes- oder Landesrecht	6.1	Anwendbares Verfahrensrecht
3.6.4	§ 80 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 VwGO: Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde	6.2	Zulässigkeit des Antrags
4.	Die Vollzugsanordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO durch die Behörde	6.2.1	Antrag
4.1	Rechtsnatur und Wirkung	6.2.2	Verwaltungsrechtsweg
4.2	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	6.2.3	Statthaftigkeit
		6.2.4	Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 6.2.5 Rechtsschutzbedürfnis - Rechtsschutzbedürfnis 11.4 Gerichtlicher vorläuf. Rechtsschutz bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung
- 6.2.6 Zuständiges Gericht
- 6.3 Begründetheit des Antrags
- 6.3.1 Grundsätze
- 6.3.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage
- 6.3.3 Entscheidung bei Vorliegen einer behördlichen Vollzugsanordnung
- 6.3.4 Materielle Interessensabwägung
- 1) Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren
- 2) Überwiegendes privates Aussetzungsinteresse
- 3) Überwiegendes öffentliches Vollzugsinteresse
- 4) Offene Erfolgsaussichten
- 6.4 Entscheidung des Gerichts
- 6.5 Geltungsdauer der gerichtlich wiederhergestellten oder angeordneten aufschieb. Wirkung
- 6.5.1 Beginn
- 6.5.2 Ende
- 6.6 Bindungswirkung der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO
- 7. Anordnung der Aufhebung der Vollziehung/ Vollziehungsfolgebeseitigung**
- 7.1 Zweck der Vorschrift
- 7.2 Anwendungsbereich
- 7.3 Aufhebung der Vollziehung
- 8. Rechtsschutz bei faktischer Vollziehung**
9. "Vorverfahren" bei öffentlichen Abgaben und Kosten, § 80 Abs. 6 VwGO
- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Verfahren
- 9.3 Ausnahmen
- nur im Rahmen zeitlicher Möglichkeiten:**
- 10. Gerichtliche Abänderungsbefugnis nach § 80 Abs. 7 VwGO**
- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Abänderungsbefugnis nach § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO:
- 10.3 Abänderungsbefugnis nach § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO:
- 10.3 Verfahren
- 10.4 Begründetheit des Antrags
- 11. vorläuf. Rechtsschutz bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung**
- 11.1 § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO
- 11.2 § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO
- 11.3 § 80a Abs. 2 VwGO
- Anlagen**
- 1) Inhalt und Gliederung**
- 2) Rechtsprechung zum vorläuf. Rechtsschutz nach § 80 VwGO (zitiert nach (laufende Nr.), Gericht-Jahr-Monat-Tag)**
- 3) Entscheidungen des VG Stuttgart zum vorläuf. Rechtsschutz zitiert nach Aktenzeichen "11 K 0000/12")**
- 4) Schaubild**
- 5) Praxisfälle**